

einen eingetretenen Schaden belegen können. Ist die Beifügung von Beweismitteln nicht möglich, sind sie im Schadenersatzantrag zu benennen.

## §42

**Verjährung**

(1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Verträgen gemäß dieser Anordnung beträgt 1 Jahr.

(2) Die Verjährungsfrist für außervertragliche Ansprüche beträgt 2 Jahre.

(3) Die Verjährung wird unbeschadet der allgemeinen Hemmungsgründe auch durch das schriftliche Geltendmachen der Ansprüche gehemmt. Soweit darauf ein abschlägiger Bescheid ergeht, läuft die Verjährungsfrist von dem Tag an weiter, an dem der Bescheid dem Anspruchsberechtigten schriftlich bekanntgegeben wurde. Erneute Anträge, die denselben Antrag betreffen, hemmen die Verjährung nicht.

## §43

**Rechtsstreitigkeiten**

Rechtsstreitigkeiten zwischen Bürgern und Verkehrsbetrieben aus den in dieser Anordnung geregelten wechselseitigen Beziehungen entscheiden die Gerichte. Rechtsstreitigkeiten zwischen Verkehrsbetrieben und Verkehrskunden, die dem Geltungsbereich des Wirtschaftsrechts unterliegen, entscheidet das Staatliche Vertragsgericht.

## §44

**Ausführungsbestimmungen, Benutzungsbedingungen**

(1) Ausführungsbestimmungen zu den §§ 3, 8, 17 und 35 erläßt der Minister für Verkehrswesen. Sie sind im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) zu veröffentlichen und durch Aushang oder in anderer geeigneter Weise bekanntzugeben.

(2) Bei Vorliegen zwingender technischer oder technologischer Gründe der Durchführung der Beförderung mit Beför-

derungsmitteln gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis e oder der Abfertigung sind die Verkehrsbetriebe berechtigt, im Einvernehmen mit den zuständigen örtlichen Räten ergänzende Bestimmungen zu erlassen, die den Bestimmungen dieser Anordnung nicht zuwiderlaufen dürfen. Sie bedürfen der Zustimmung des Ministers für Verkehrswesen und sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(3) Betreiber von Seilbahnen, Lifts und Fahrzeugen mit Zugtieren haben im Einvernehmen mit den zuständigen örtlichen Räten auf der Grundlage dieser Anordnung Benutzungsbedingungen zu erlassen, die in geeigneter Weise zu veröffentlichen sind.

## §45

**Inkrafttreten**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Anordnung vom 26. April 1954 über die Einführung von Allgemeinen Beförderungsbestimmungen für den Kraftomnibusverkehr (GBl. Nr. 43 S. 450) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 27. August 1970 (GBl. II Nr. 76 S. 535),
2. Anordnung vom 15. November 1958 über die Allgemeinen Bestimmungen für Beförderungsleistungen durch Nahverkehrsbetriebe (GBl. I Nr. 75 S. 891) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 27. August 1970 (GBl. II Nr. 76 S. 535),
3. Anordnung vom 29. Juli 1960 über die Allgemeinen Bestimmungen für Beförderungsleistungen der Fahrgastschifffahrt (GBl. I Nr. 50 S. 493).

Berlin, den 18. März 1976

**Der Minister für Verkehrswesen**

Arndt

### **Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck №. 827**

Anordnung vom 22. Januar 1976 über Rechnungsführung und Statistik im sozialistischen Binnenhandel, 24 Seiten, 1,20 M

**Sonderdruck Nr. 828**

Anordnung vom 18. März 1976 über den vertragsgebundenen Berufs- und Schülerverkehr mit Kraftomnibussen — Vertragsverkehrsordnung Kraftomnibus (WO — KOM) -

**Sonderdruck Nr. 838**

Anordnung Nr. Pr. 104/1 vom 12. Februar 1976 — Erzeugerpreise für frisches Obst und Gemüse —, 2 Seiten, —10 M

**Sonderdruck №. 869**

Anordnung vom 3. März 1976 über die Erteilung und Führung von Berufsbezeichnungen der Hoch- und Fachschulausbildung

Anordnung vom 1. April 1976 über das Verzeichnis der in postgradualen Studien mit Fachabschluß erwerbenden Ergänzungen zur Berufsbezeichnung

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*